Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsbiatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.

Nr. 14

Schafflund, 28.06.2013

43. Jahrgang



Seite 267

1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Weesby

Bekanntmachungen:

Seite 268

Amt Schafflund, Der Amtsvorsteher als Gemeindewahlleiter

Bekanntmachung über das Nachrücken eines Gemeindevertreters in die

Gemeindevertretung der Gemeinde Weesby

Seite 269

Amt Schafflund, Der Amtsvorsteher, Bau- und Serviceabteilung

Genehmigung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der

Gemeinde Lindewitt

1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Weesby, Kreis Schleswig-Flensburg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Weesby vom 16.05.2013 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg folgende 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung für die Gemeinde Weesby erlassen:

\$ 1

§ 3 Abs. 2 "Bürgermeisterin/Bürgermeister" wird geändert:

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister entscheidet ferner über

10. die Annahme von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen in Höhe von bis zu **5.000** €, soweit damit keine belastenden Auflagen für die Gemeinde verbunden sind.

§ 2

In § 5 wird "Ständige Ausschüsse" wird ergänzt:

Abs. 1 a) Bau- und Brandschutzausschuss

Zusammensetzung: 5 Mitglieder

Aufgabengebiet: Bauangelegenheiten

und Aufgaben der Bauleitplanung sowie

Brandschutzangelegenheiten

Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen, Abs. 3 wird nunmehr Abs. 2.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg vom 12.06.2013 erteilt.

Die vorstehende Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Weesby, den 12.06.2013

(Siegel)

gez.

(Jens-Christian Hansen)

- Bürgermeister -

Amt Schafflund Der Amtsvorsteher als Gemeindewahlleiter

Bekanntmachung

über das Nachrücken eines Gemeindevertreters in die Gemeindevertretung der Gemeinde Weesby

Der Gemeindevertreter Herr Jens-Christian Hansen – Wählergruppe Weesby A - hat den Verzicht der Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung der Gemeinde Weesby erklärt.

Gemäß § 44 Abs. 3 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes S.-H. in der zurzeit geltenden Fassung stelle ich das Nachrücken der Listenbewerberin der Wählergruppe Weesby A,

Frau Johanna Zimmermann, Dorfstraße 18, 24994 Weesby,

als Mitglied der Gemeindevertretung der Gemeinde Weesby fest.

Gegen diese Feststellung kann jede/r Wahlberechtigte der Gemeinde Weesby innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung Einspruch einlegen. Der Einspruch wäre schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Gemeindewahlleiter, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, einzureichen.

Schafflund, 28.06.2013

Im Auftrage

Housen

Hansen

Amt Schafflund -Bau- und Serviceabteilung-

Bekantmachung

Genehmigung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lindewitt

Das Innenministerium des Landés Schleswig-Holstein hat die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Lindewitt in der Sitzung am 05.09.2011 beschlossene 8. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet nördlich der "Knorburger Straße" (Kreisstraße 70) und östlich der "Höruper Straße" (Kreisstraße 73), am Rand der Ortslage Riesbriek der Gemeinde Lindewitt mit Bescheid vom 01.03.2012 Az.: IV 266 512.111 – 59.179 (F 08) nach § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit einer Auflage genehmigt. Die Erfüllung der Auflage wurde mit Schreiben des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 27.05.2013 bestätigt. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Alle Interessierten können die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung in der Amtsverwaltung Schafflund, Bau- und Serviceabteilung, Zimmer 20, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 14 abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Schafflund, 28.06.2013

Amt Schafflund Der Amtsvorsteher -Bau- und Serviceabteilung-

Im Auftrage

Sönnichsen

LINDEWITT

8. ÄNDERUNG DES

FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

ÜBERSICHTSPLAN

